

**Satzung  
der Stadt Vöhrenbach über die  
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
vom 27.03.2019**

Der Gemeinderat der Stadt Vöhrenbach hat am 27. März 2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen gemäß § 19 Abs. 2 GemO.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- |  |             |
|--|-------------|
| bis zu 3 Stunden                         | 25,00 Euro, |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden          | 40,00 Euro, |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 50,00 Euro. |

**§ 2  
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

**§ 3  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 24,00 Euro, |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 30,00 Euro, |

- bei Ortschaftsräten

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 9,00 Euro,  |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 16,00 Euro. |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher

des Stadtteiles Hammereisenbach-Bregenbach mtl.	570,00 Euro,
des Stadtteiles Urach mtl.	470,00 Euro,
des Stadtteiles Langenbach mtl.	410,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher enthaltenen Anpassungsbeträge.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird vierteljährlich am Quartalsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

#### **§ 4**

##### **Entschädigung der Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Entschädigung für die Vertretung des Bürgermeisters in Einzelfällen gemäß § 1 Absatz 2.
- (2) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird vierteljährlich am Quartalsende gezahlt.

#### **§ 5**

##### **Reisekostenvergütung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

#### **§ 6**

##### **Wahlen**

Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen, Bürgerentscheiden u.ä. wird eine pauschale Entschädigung wie folgt festgesetzt:

a) Am Wahltag erhalten die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer für ihre Tätigkeit während der Wahlzeit und der Ermittlung des Wahlergebnisses eine Entschädigung von 50,00 Euro; die Mitglieder des Briefwahlausschusses eine Entschädigung von 40,00 Euro.

b) Ehrenamtlich tätige Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit bei Auszahlungen nach dem Wahltag eine Entschädigung von 75,00 Euro.

c) Für die Teilnahme an notwendigen Wahlhelferschulungen vor dem Wahltag wird eine Pauschale von 25,00 Euro gewährt.

## § 7

### Betreuungsentschädigung

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderate gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 35,00 Euro pro Sitzungstag.
- (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohnes je angefangener Tätigkeitsstunde.
- (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).
- (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.06.1985, zuletzt geändert am 21.03.2012, außer Kraft.

Vöhrenbach, den 27.03.2019

  
Robert Strumberger  
Bürgermeister



#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Vöhrenbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung wurde entsprechend der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck des gesamten Wortlauts im Bregtalkurier vom 03.04.2019 (Nr. 14/2019) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Vöhrenbach, den 04.04.2019



Armin Pfriendler  
Kämmerer